
INHALT

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.11.2020 in Kraft und gilt bis zum 30.11.2020.

238

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 6. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

1. In den nachfolgend genannten Bereichen der Hagener Innenstadt sind Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet:

Berliner Platz (Bahnhofsvorplatz)

Graf-von-Galen-Ring von Bahnhofstraße bis Martin-Luther-Straße

Bahnhofstraße von Graf-von-Galen-Ring bis Stresemannstraße

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 22.00 Uhr; sowie an verkaufsoffenen Sonntagen in der Zeit von 12.00 – 19.00 Uhr

und

Fußgängerzone Innenstadt:

- Mittelstraße
- Friedrich-Ebert-Platz
- Elberfelder Straße von Marien- bis Konkordiastraße
- Marienstraße
- Rathauspassage
- Goldbergstraße: von Hoch- bis Elberfelder Straße
- Kampstraße: von Hochstraße bis Friedrich-Ebert-Platz
- Spinnigasse
- Hohenzollernstraße
- Adolf-Nassau-Platz
- Volkspark
- Körnerstraße von Sparkassen-Karree bis Friedrich-Ebert-Platz
- Badstraße von Friedrich-Ebert-Platz bis Holzmüllerstraße
- Rathausstraße vom Friedrich-Ebert-Platz bis Potthofstraße
- Dahlenkampstraße

Montag bis Samstag in der Zeit von 09.00 – 20.00 Uhr; sowie an verkaufsoffenen Sonntagen in der Zeit von 12.00 – 19.00 Uhr.

Ausnahmen gelten ausschließlich für folgende Bereiche:

An bereitgestellten Aschenbechern ist das Rauchen gestattet. Außerdem ist der Verzehr von Nahrungsmitteln nur im Stehen oder Sitzen ohne Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Gründe sind auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

2. Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 und 4 der Primarstufe besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Unterrichts und auch für Zeiten, in denen Angebote der Ganztagsbetreuung wahrgenommen werden. Zusätzlich wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 dringend empfohlen. Die weiteren Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung (Corona- BetrVO) bleiben unberührt.
3. Innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen haben erwachsene Personen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern ein Abstand zu anderen Personen von 1,50 Metern nicht verlässlich eingehalten werden kann.
Dies gilt ausdrücklich auch beim Umgang mit zu betreuenden Kindern.
4. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.11.2020 in Kraft und gilt bis zum 30.11.2020.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 30.10.2020, öffentlich bekanntgemacht mit Amtsblatt der Stadt Hagen 49/2020 vom 31.10.2020, die ergänzende Allgemeinverfügung zur Allgemeinverfügung vom 30.10.2020 vom 05.11.2020, öffentlich bekanntgemacht mit Amtsblatt der Stadt Hagen 50/2020 vom 06.11.2020 sowie die ergänzende Allgemeinverfügung zur Allgemeinverfügung vom 30.10.2020 vom 06.11.2020, öffentlich bekanntgemacht mit Amtsblatt der Stadt Hagen 51/2020 vom 07.11.2020 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG
- §§ 3 Ziffer 8, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine sich deutlich verschärfende Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zumindest zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus ist bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl oder in den Fällen, in denen sich Personen sehr nahe kommen, deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich Infektionen in der weiteren Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder einer besonderen Struktur der zu erwartenden Besucher sowie Begegnungen mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten unterbleiben müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Die Stadt Hagen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig (§ 3 ZVO IfSG).

Gern. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben. Wie erwähnt sind in Hagen zahlreiche Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus in Schulen bzw. Kitas, aber auch beim sonstigen Zusammentreffen vieler Menschen verbreitet wurde.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Die getroffenen Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer zunehmend unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Die getroffenen Maßnahmen zielen auf die festgestellten Schwerpunkte des Infektionsgeschehens in Hagen.

Insbesondere die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den innerstädtischen Fußgängerzonen trägt der Erkenntnis Rechnung, dass Infektionen zunehmend nicht mehr auf ein konkret bestimmbares Zusammentreffen vieler Menschen z.B. bei größeren Feierlichkeiten oder vergleichbaren Großereignissen zurückgeführt werden können, sondern vielmehr anzunehmen ist, dass es in stark frequentierten Bereichen u.a. der Innenstädte zu Ansteckungen gekommen ist.

Bei dem Bereich Berliner Platz, Graf-von-Galen-Ring von Bahnhofstraße bis Martin-Luther-Straße und Bahnhofstraße von Graf-von-Galen-Ring bis Stresemannstraße handelt es sich um einen öffentlichen Raum, der vor allem durch den angrenzenden Hagener Hauptbahnhof sowie den Zentralen Omnibusbahnhof durch starken Pendler- und Besucherverkehr geprägt ist. Die zeitliche Vorgabe war vor diesem Hintergrund wie geschehen festzulegen, um dem Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko zum einen durch den Berufsverkehr am Morgen sowie am Abend und zum anderen den Zu- bzw. Abstrom von Besuchern, die mit dem Öffentlichen Personennahverkehr an- bzw. abreisen mit den notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz entgegenzuwirken.

Gleiches gilt für den Bereich der Fußgängerzone. Bei den hierunter näher festgelegten Straßen handelt es sich um die Haupteinkaufstraßen der Hagener Innenstadt, welche in den unter 1. definierten Zeiten einer erhöhten Frequentierung ausgesetzt sind.

Für die Sonntage war die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske lediglich auf die Zeiten verkaufsoffener Sonntage festzulegen, da nur an diesen Sonntagen mit einem so hohen Besucheraufkommen durch den nahen Einzelhandel zu rechnen ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Ansonsten kommt es an den übrigen Sonntagen nicht zu Besucherströmen, die geeignet erscheinen, ein erhöhtes Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko hervorzurufen.

Die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts der Klassen 3 und 4 der Primarstufe sowie bei Angeboten der Ganztagsbetreuung trägt vor allem der Erkenntnis Rechnung, dass Infektionen zunehmend nicht mehr auf ein konkret bestimmbares Zusammentreffen vieler Menschen z.B. bei größeren Feierlichkeiten oder vergleichbaren Großereignissen zurückgeführt werden können, sondern vielmehr anzunehmen ist, dass es in einzelnen Klassenverbänden von Schulklassen mit einer hohen Personendichte zu Ansteckungen gekommen ist.

Die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen beim Umgang mit zu betreuenden Kindern trägt im besonderen Maße der Erkenntnis Rechnung, dass Infektionen zunehmend nicht mehr auf ein konkret bestimmbares Zusammentreffen vieler Menschen z.B. bei größeren Feierlichkeiten oder vergleichbaren Großereignissen zurückgeführt werden können, sondern vielmehr anzunehmen ist, dass es auch in einzelnen Gruppen von zu betreuenden Kindern mit einer hohen Personendichte zu Ansteckungen gekommen ist.

Aus diesem Grund wird zusätzlich die dringende Empfehlung gegeben, dass auch die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die getroffenen Anordnungen die einzig möglichen wirksamen und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Gegenüber dem bei einem Unterbleiben von Maßnahmen zu erwartenden kompletten Shutdown stellen die angeordneten Maßnahmen ein geringeres Maß an Einschränkungen dar, da im Wesentlichen noch sämtliche Bereiche des täglichen Lebens aufrechterhalten und erreichbar bleiben.

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannten Maßnahmen zu treffen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort Vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 13.11.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Regenrückhaltebecken und Kanalbau Flensburgstr.
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY5N
Serviceleistungen im Bereich Telekommunikation und Netzwerk
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYDYRKH
Unterhaltungsvertrag Asphaltarbeiten im Stadtgebiet
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 01.12.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYMD
Reinigungsmaterialien vom 01.01.2021 – 31.12.2021
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 20.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY5K
Systemtrenner Typ B-FW
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 25.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY5A

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Coronavirus: Wie verhalte ich mich bei einem positiven Test oder als Kontaktperson?

12. November 2020 – Was passiert, wenn mein Coronatest positiv ist? Wann muss ich in Quarantäne, wenn ich Kontakt mit einer erkrankten Person hatte? Wann werde ich durch das Hagener Gesundheitsamt kontaktiert? Mit den steigenden Coronafällen in Hagen stellen sich immer mehr Hagenerinnen und Hagener aktuell diese und ähnliche Fragen.

Wie verhalte ich mich bei einem positiven Testergebnis?

Aktuell erhalten Coronapositive das Testergebnis mehrere Tage bevor das Ergebnis aus den Laboren des Gesundheitsamts der Stadt Hagen erreicht. Sobald jemand benachrichtigt wird, dass sein Testergebnis positiv ist, sollte sich die Person in Quarantäne begeben – ebenso alle Menschen, die mit in dem jeweiligen Hausstand leben. Außerdem sollte eine Liste mit den Kontaktpersonen der letzten zwei Tage angefertigt werden.

Was macht das Gesundheitsamt inzwischen?

Im Gesundheitsamt der Stadt Hagen kommen täglich bis zu 100 neue positive Testergebnisse an. Diese werden von einem gesonderten Team im Gesundheitsamt zunächst gesichtet und nach Dringlichkeit bewertet. Besonders dringend sind beispielsweise Fälle, in denen die Personen in sensiblen Bereichen der Gesundheitsbranche oder Alten- und Pflegeheimen arbeiten. Zudem wird medizinisches Personal sofort und nach dem zehnten bis zwölften Tage noch einmal getestet. Nach Sichtung rufen die Mitarbeiter die betroffene Person an, sprechen das weitere Vorgehen durch und fordern eine Liste mit Kontaktpersonen an. Aufgrund der aktuell sehr hohen Fallzahlen kann es fünf bis sieben Tage, in einzelnen Fällen noch länger dauern, bis ein erster Anruf erfolgt. Anschließend übergibt das „Eingangs-Team“ den Fall an die Kollegen, die für die Kontaktpersonenverfolgung zuständig sind. Aktuell arbeiten rund 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilweise bis spät abends an der Verfolgung von Infektionsketten. Die Kontaktpersonen werden in unterschiedliche Kategorien eingeteilt, die sich nach Nähe und Dauer des Kontaktes richten. Auch wenn man Kontakt mit einer coronapositiven Person hatte, bedeutet es nicht zwangsläufig, dass man sich angesteckt hat.

Wann müssen Kontakte in Quarantäne?

Generell gilt, dass Quarantäne nur für Kontaktpersonen der Kategorie 1 angeordnet wird. Menschen, die mit einer coronapositiven Person in einem Haushalt leben zählen zur Kategorie 1. Auch Personen, die ohne einen Mindestabstand von 1,5 Metern in geschlossenen Räumen Sprechkontakt ohne Maske für mindestens 15 Minuten hatten, gehören zur Kategorie 1.

Für Kontaktpersonen der Kategorie 1 wird eine 14-tägige Quarantäne angeordnet. Diese richtet sich nach dem Zeitpunkt der letzten Begegnung mit dem positiven Fall. Bei Mitarbeitern aus zum Beispiel Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen wird direkt am Anfang und zum Ende der Quarantäne hin ein Test durchgeführt. Während der Quarantäne hält das Gesundheitsamt nach Möglichkeit telefonisch oder per E-Mail Kontakt zu den Betroffenen. Die Quarantäne endet automatisch. Dies gilt nicht, wenn Personen in Quarantäne Symptome entwickeln oder ein positiver Test vorliegt. Wer während der Quarantäne Symptome entwickelt, muss seinen Hausarzt kontaktieren.

Für Schulen und in Kitas gelten besondere Regeln, um Kinder und Jugendliche zu schützen und das Infektionsgeschehen möglichst zu verlangsamen. Das Gesundheitsamt der Stadt Hagen bewertet jeden Fall und die Situation vor Ort individuell, sodass sich entsprechend Abweichungen bei dem Vorgehen an den unterschiedlichen Einrichtungen ergeben können.

Vorgehen an Schulen ab der dritten Klasse In den Klassen 3 und 4 an Grundschulen und an allen weiterführenden Schulen gilt eine Maskenpflicht. Diese senkt das Risiko der Ansteckung, wenn sich Schüler Lehrer oder andere Personen unbewusst positiv in das Schulgebäude begeben. Das Gesundheitsamt prüft die Situation vor Ort nach folgenden Kriterien: War die Person infektiös in der Schule? Ist ein Schüler betroffen oder ein Lehrer? Wird alle 20 Minuten stoßgelüftet?

Wie ist das Pausenverhalten: Isst die gesamte Klasse gemeinsam im geschlossenen Raum? Wie sind die Sitzabstände? Wird die Sitzordnung eingehalten?

Je nach Bewertung der Situation werden entweder alle Klassenkameraden oder nur die direkten Sitznachbarn zu direkten Kontaktpersonen. Diese müssen sich in eine angeordnete 14-tägige Quarantäne begeben. Die anderen Klassenkameraden gelten möglicherweise als Kontaktpersonen der Kategorie 2, diesen wird keine Quarantäne angeordnet. Die direkten Kontaktpersonen werden an Tag zehn bis zwölf der Quarantäne getestet. Die Fristen für die Quarantäne orientieren sich an dem Zeitpunkt, an dem die coronapositive Person das letzte Mal in der Schule war und Kontakt mit der Klasse hatte. Ist eine lehrende Person betroffen, wird das übrige Kollegium, je nach Kontakt, in das Vorgehen miteinbezogen.

Vorgehen in Kitas sowie in den Klassen 1 und 2 In Kitas und den Klassen 1 und 2 an Grundschulen gilt keine Maskenpflicht für die Kinder. Auch hier prüft das Gesundheitsamt das Hygienekonzept vor Ort. Wenn es eine feste Gruppeneinteilung für Kinder und Erzieher in der Einrichtung gibt, muss nur die betroffene Gruppe in eine angeordnete 14-tägige Quarantäne. An Tag zehn bis zwölf erfolgt ein Test. Das gleiche Vorgehen wird in den Klassen 1 und 2 an Grundschulen praktiziert. Ist eine lehrende oder betreuende Person betroffen, werden die Kollegen, je nach Kontakt, in das Vorgehen miteinbezogen.

Vorgehen bei Reihentestungen

Das Gesundheitsamt arbeitet eng mit den betroffenen Schulen oder Einrichtungen zusammen. Für die Testungen werden Termine für Reihentestungen hinsichtlich des Infektionsschutzes vereinbart. Das Gesundheitsamt stellt ein Zeitfenster zur Verfügung, den zeitlichen Ablauf organisieren die jeweiligen Einrichtungen. Alle Personen, die getestet werden müssen, werden entsprechend durch die Schule oder Einrichtung informiert.

Das Gesundheitsamt darf nur Kontaktpersonen im Rahmen des Infektionsschutzes testen. Menschen, die Krankheitssymptome aufweisen, müssen sich in ärztliche Behandlung begeben.

Alle Informationen zum Coronavirus in Hagen gibt es auf der städtischen Internetseite www.hagen.de/corona und auf den offiziellen Social Media-Kanälen der Stadt Hagen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de